**Gebührenordnung**

der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 24.03.2023 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibung.

Eine Gebührenanpassung wurde vom Vorstand der Wassergenossenschaft am 03.03.2023 beschlossen und in die bestehende Gebührenordnung eingearbeitet.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Speicherung und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, werden nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 1 Beitrittsgebühr

Bei Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft wird bis auf Widerruf k e i n e eigene, einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eingehoben.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
3. Als Anschlussgebühr wird für Wohnhäuser, sowie für gewerblich oder sonst genützte Objekte (wenn keine Ausnahmen beschlossen werden) **€ 3.600,-** vorgeschrieben. Mit dieser Mindestanschlussgebühr erwirbt man das Wasserbezugsrecht (Kontingent) für maximal 300 m³ pro Jahr.
4. Bei Wohnanlagen (wie z.B. LAWOG, GWB, Gemeindebauten,…) werden ab der 3. Wohneinheit **€ 1.200,-** zusätzlich je weiterer Wohneinheit Anschlussgebühr vorgeschrieben. Das Wasserbezugsrecht (Kontingent) erhöht sich ab der 3. Wohneinheit um 100 m³ je WE.
5. Bei gewerblichen Betrieben, bzw. bei gewerblichen Betriebsstätten kann, wenn der WG gesonderte Kosten entstehen, eine höhere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall vom Ausschuss der Wassergenossenschaft festgelegt wird.
6. Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (Abs. 3) zu entrichten.

§ 3 Baukostenbeitrag

1. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung, Reparatur oder Auflassung der Hausanschlussleitung ab dem Hausabsperrer sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
2. Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Betrag wird, unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen, durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
3. Müssen Änderungen an der bestehenden, wr. genehmigten Versorgung- oder HA-Leitungen nach vorherigem schriftlichen Antrag des Bauwerbers vorgenommen werden, sind diese „Umlegekosten“ zur Gänze von diesem zu tragen.
4. Bei einer größeren Bausumme ist diese im Einzelfall zu regelnde Summe auf alle WG-Mitglieder aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt hier mittels dem 60 zu 40 % Schlüssel (60 % Fixkosten, für jedes Mitglied gleich hoch, 40 % nach dem einzelnen Jahreswasser-verbrauch), der vom Amt der OÖ. LdReg. mit Bescheid vom 3.10.1983, Zahl Wa-1379/1983/Do/Stei. genehmigt wurde.

§ 4 Ergänzungsgebühr

Sollte das erworbene Kontingent 2 Jahre hintereinander überschritten werden, so muss ein Kontingent (Ergänzungsgebühr) nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgt in Form von Teil-kontingenten. 1 Teilkontingent kostet **€ 600,-** und das Wasserbezugsrecht bzw. der Anschlusswert erhöht sich um 50 m³. Es müssen so viele Teilkontingente nachgekauft werden, bis der tatsächliche Wasserbezug abgedeckt ist. Die Ergänzungsgebühr ist nach Bekanntwerden der zweiten Überschreitung fällig.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

1. Die Hauptversorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten wie Schieber, Entlüftungen, jedoch ohne Hydranten, innerhalb des Versorgungsgebietes von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltung trägt die Wassergenossenschaft.
2. Anschlussleitungen sowie Hauszuleitungen sind Rohrleitungen zwischen Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Hauszuleitung beginnt an der Versorgungsleitung mit dem Absperrschieber, der nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Kosten der Zuleitung (Arbeit, Material, Hausabsperrer, u. dgl.) sowie die Instandhaltung sind vom Anschlusswerber zu tragen. Die Kosten für den Erstwasserzähler trägt das Genossenschaftsmitglied. Der Wasserzähler wird von der Genossenschaft beigestellt und bleibt im Eigentum dieser.
3. Hydranten, sowie deren Zuleitung dürfen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Wassergenossenschaft an die Versorgungsleitung angeschlossen werden. Die Kosten für Material und Arbeit, sowie Instandhaltung trägt der Antragsteller.

§ 6 Sonderregelung

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr (§2) eine besondere Härte für den Anschlusswerber darstellen würde, oder in dem hier aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, wie etwa bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, … ist der WG-Vorstand berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben. Die Mindestanschlussgebühr (§2 Abs. 3) kann hier bis auf 50% gesenkt werden.
2. Bei Errichtung von Hydranten-Stationen werden dzt. keine Gebühren in Rechnung gestellt.
3. Für den Wasserbezug aus Hydranten (außer bei Brandeinsätzen) ist vorher der Kontakt mit dem WG-Vorstand aufzunehmen. Über die Unkostenverrechnung hat dann im Einzelfall der WG-Vorstand zu entscheiden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die an die genossenschaftseigene Wasserversorgungs-anlage angeschlossen sind, haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Meldung der verbrauchten Menge obliegt dem Genossenschaftsmitglied. Dazu erfolgt eine Verständigung per Post. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen muss der Zählerstand online oder postalisch bekanntgegeben werden. Innerhalb dieser Frist entstehen keine Kosten. Sollte eine Nachbearbeitung notwendig sein, werden € 10,- Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
2. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser. Die Wasserbezugsgebühr ist für jeden angefangenen m³ Wasser, der aus der genossenschaftlichen Anlage entnommen wird, zu bezahlen und beträgt **€ 1,25** pro m³. Zusätzlich wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr pro Jahr und Zähler von **€ 70,-** verrechnet.
3. Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann, bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt ist, als auch für den Monat in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekanntgegeben wird, voll berechnet. Die monatliche Pauschalgebühr wird für den jeweils auftretenden Fall vom Ausschuss festgelegt.
4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge vom Vorstand der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
5. Die Höhe des jährlichen Wasserverbrauches des einzelnen WG-Mitgliedes kann über Anforderung dem Gemeindeamt und den der Wassergenossenschaft vorstehenden Behörden zu deren administrativen Behandlungen (z.B. Kanal, Statistik, etc. …) bekanntgegeben werden.
6. Die Bezugsgebühr für Nichtmitglieder beträgt pro **€ 12,50** pro m³.

§ 8 Zählermiete

Für die Instandhaltung und zeitgerechte Eichung (Austausch) des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Meß- und Eichgesetztes wird eine jährliche Zählermiete eingehoben. Die Zählermiete wird aus den Kosten für Wasserzähler und Montagearbeit errechnet. Die jährlich vorgeschriebene Zählermiete berücksichtigt Preisänderungen bei Personal und Wasserzähler. Die Zählermiete beträgt **€ 15,-.**

§ 9 Zahlungsmodalitäten

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß §2 und §6 entsteht vor Anschluss der Liegenschaft bzw. nach Unterfertigung der Vereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft und dem Antragsteller.
2. Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag § 3 entsteht mit der Herstellung der Zuleitung bzw. der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug (§7) entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme bzw. mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Anschlussgebühr (Erweiterung) nach §4 entsteht nach Bekanntwerden der 2. Überschreitung des erworbenen Wasserbezugsrechtes in Folge. Die Gebührenschuld für die Zählermiete (§8) entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem ein geeichter Austauschzähler eingebaut wird.
3. Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere, als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.
4. Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.
5. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
6. Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
7. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 10 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 11 Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
2. Die alte Gebührenordnung, sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit des Wassergenossenschaftsvorstandes und sind der Gebührenordnung beizufügen.
4. Die Gebührenordnung kann dem jeweiligen Mitglied auf dessen Verlangen (in Ablichtung) ausgehändigt werden.
5. Bei der Zählerablesung 2023 wird die neue Gebührenordnung für die gesamte Abrechnung herangezogen.